



Amtsblatt

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei- und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/-16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 24. November 2011	S. 1
Bekanntmachungsanordnung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)	S. 2
Bekanntmachungsanordnung und Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 6
Bekanntmachungsanordnung und 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 7
Allgemeinverfügung – Anglerprüfung 2012 Landkreis Potsdam-Mittelmark	S. 8
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde Betrifft Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ • Bekanntmachungsanordnung und Vierte Änderungssatzung der Verbandssatzung	S. 9
Wasserversorgungsverband Hoher Fläming • Beschlüsse der Verbandsversammlung am 24.11.2011 Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitzthal“ • Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung (BGSA)	S. 13
• Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung (BGSW)	S. 14

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus dem Landratsamt

Terminplan 2012 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse	S. 15
Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark • Allgemeine soziale Beratung	S. 15
Wohnraumberatung des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 16
Sonstige Informationen, Tipps, Termine	
Beratungstermine der Freiwilligenkoordinatorin Potsdam-Mittelmark	S. 17
Blutspendetermine	S. 20



Jahrgang 18
Bad Belzig
28. Dezember 2011
Nummer 12

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/9 12 27, Fax 033841/9 12 18
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Brigitte Kunze, Büro des Landrates

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Umbesetzungen im Ausschuss für Innere Verwaltung Beschluss Nummer: 2011/429

Beschluss

Der Kreistag beruft

- Herrn Christian Große als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Ausschuss für Innere Verwaltung ab,
- Herrn Volker Traberth als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Innere Verwaltung und
- Frau Anja Schmollack als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Innere Verwaltung.

Berufung und Besetzung des Ausschusses zur Begleitung der Angelegenheiten im Rahmen der Verantwortung des Landkreises als Optionskommune

Beschluss Nummer: 2011/414

Beschluss

1. Der Kreistag beschließt, zur Begleitung der Angelegenheiten im Rahmen der Verantwortung des Landkreises als Optionskommune einen entsprechenden Ausschuss zu berufen.
2. Die Berufung hat umgehend zu erfolgen, damit der Ausschuss sich parallel zu dem sich neu bildenden Fachbereich in die Problematik einarbeiten kann und zum Start am 01.01.2012 arbeitsfähig ist.
5. Der Ausschuss wird paritätisch mit Abgeordneten wie folgt besetzt:

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Kreistages Potsdam- Mittelmark am 24. November 2011

Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit Beschluss Nummer: 2011/428

Beschluss

Der Kreistag beruft Herrn Erhard Wigand als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.

SPD - Frau Anke Pausemann
CDU - Herr Erhard Wigand
DIE LINKE - Herr Dr. Wolfgang Erlebach
FBB - Herr Wolfgang Kroll
FDP/BiK-BIT - Herr Dietmar Hummel
Bd. 90/Die Grünen - Herr Dr. Herbert Franke

Geschäftsanteile der Mitgeschafter an der Technologie- und Gründerzentrum Fläming GmbH (TGZ) aufzunehmen.

Beschluss Eröffnungsbilanz
Beschluss Nummer: 2011/419

Beschluss

Der Kreistag beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit ihren Anlagen.

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten
Beschluss Nummer: 2011/400

Beschluss

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Rettungsdienstbereichsplan
Beschluss Nummer: 2011/402

Beschluss

Der Kreistag beschließt den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit dem Stand 01.01.2012.

Gebührensatzung des Rettungsdienstes für das Jahr 2012
Beschluss Nummer: 2011/403

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Rettungsdienstes 2012 des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Wirkung vom 01.01.2012 und hebt die bisherige Gebührensatzung mit Wirkung vom 31.12.2011 auf.

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Beschluss Nummer: 2011/408

Beschluss

Der Kreistag beschließt die beiliegende Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Nutzung regenerativer Elektroenergie im Landkreis Potsdam-Mittelmark
Beschluss Nummer: 2011/409

Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Nutzung regenerativer Elektroenergie im Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Kenntnis.

Geschäftsanweisungen zu den Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII
Beschluss Nummer: 2011/410

Der Kreistag nimmt die beiliegenden Geschäftsanweisungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und dem SGB XII zur Kenntnis.

Umsetzungsbericht zum Kreisentwicklungsbudget 2011
Beschluss Nummer: 2011/416

Der Kreistag nimmt den Umsetzungsbericht zum Kreisentwicklungsbudget 2011 zur Kenntnis.

Beteiligung Technologie- und Gründerzentrum Fläming GmbH
Beschluss Nummer: 2011/418

Beschluss

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, Verhandlungen zum Erwerb der

Bekanntmachungsanordnung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 24.11.2011 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 24.11.2011

Blasig
Landrat

-DS-

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 24.11.2011

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 24.11.2011 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte

Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

- (3) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser und Märkte. Vorübergehend genutzte Objekte im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.
- (4) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebährensuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse (Volkseigentum) der Verfügungsberechtigte.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Abs. 1 der jeweils Berechtigte Gebährensuldner.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr
 - (a) der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
 - (b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.
- (4) Bei Wechsel des Gebährenpflichtigen geht die Gebährenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

- (1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebährenenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebährenpflichtige schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.
- (2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebährenpflichtigen die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebährensatz

- (1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebährenbestandteile nach Absatz 2 bis 10.
- (2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen

Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebährenanteile nach Absatz 3 – 10 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Entsorgung von Altpapier (§ 8 AbfES), Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 AbfES), geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 13 AbfES), Sperrmüll (§ 14 AbfES), herrenlose Abfälle, die Kosten für Restabfallbehälter, Wertstoff- und Beratungszentren, teilweise die Kosten für die Entsorgung biologisch verwertbarer Abfälle (§ 9 AbfES) sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 30,24 Euro und Jahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Änderungen während des Erhebungszeitraumes werden wie folgt berücksichtigt: Entsteht ein neuer Haushalt bzw. erhöht sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen, beträgt die Basisgebühr bzw. steigt sie um 2,52 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden neuen Haushaltsangehörigen. Wird ein Haushalt aufgelöst bzw. verringert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen, sinkt die Basisgebühr um 2,52 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden ausscheidenden Haushaltsangehörigen. Änderungen werden ab dem 1. des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Für Gebährensenkende Änderungen gilt dies jedoch nur, wenn der Gebährenpflichtige dem Landkreis die Änderung in einer Frist von 3 Monaten ab ihrem Eintritt anzeigt; ansonsten wird die Änderung ab dem 1. des auf ihre Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

231 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,435 Euro je Liter und Jahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

40 l	17,40 Euro
80 l	34,80 Euro
120 l	52,20 Euro
240 l	104,40 Euro
1 100 l	478,50 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Jahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	1.087,50 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	1.305,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	1.522,50 Euro
über 20 m ³	1.740,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Änderungen während des Erhebungszeitraumes werden, wenn Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten werden, wie folgt berücksichtigt: Entsteht ein Gewerbebetrieb neu (auch bei Inhaberwechsel) bzw. erhöht sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Gebühr bzw. steigt sie um 0,03625 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden neu hinzukommenden Liter Restabfallbehältervolumens. Verringert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, sinkt die

Gebühr um 0,03625 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden nicht mehr vorgehaltenen Liter Restabfallbehältervolumens. Absatz 2.2 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 40-l-Behälter als vorgehalten.

232 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,269 Euro je Liter und Jahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

40 l	10,76 Euro
80 l	21,52 Euro
120 l	32,28 Euro
240 l	64,56 Euro
1 100 l	295,90 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Jahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	672,50 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	807,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	941,50 Euro
über 20 m ³	1.076,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Änderungen während des Erhebungszeitraumes werden, wenn Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten werden, wie folgt berücksichtigt: Entsteht ein Gewerbebetrieb neu (auch bei Inhaberwechsel) bzw. erhöht sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Gebühr bzw. steigt sie um 0,02242 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden neu hinzukommenden Liter Restabfallbehältervolumens. Verringert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, sinkt die Gebühr um 0,02242 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden nicht mehr vorgehaltenen Liter Restabfallbehältervolumens. Absatz 2.2 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 40-l-Behälter als vorgehalten.

2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 13,04 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall (§ 15 AbfES) sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Pro Liter geleertem Restabfallbehältervolumens beträgt die Gebühr

0,04905 Euro. Für die einmalige Leerung folgender Restabfallbehälter sind demnach

40 l	1,96 Euro
80 l	3,92 Euro
120 l	5,89 Euro
240 l	11,77 Euro
1 100 l	53,96 Euro

zu entrichten.

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1100 l beträgt die Entleerungsgebühr 244,98 Euro pro t entsorgten Restabfall.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 1,96 Euro. 2 Restabfallsäcke, die der Landkreis vor Beginn des Erhebungszeitraums übersendet, gelten als entsorgt. Dies gilt nicht, wenn 2 Restabfallsäcke vom Gebührenpflichtigen vom 1. bis zum 10. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres an den Landkreis zurückgegeben werden.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter 0,03717 Euro pro Liter Restabfallbehältervolumen. Folgende zusätzliche Gebühren sind demnach, unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr

40 l	1,49 Euro
80 l	2,97 Euro
120 l	4,46 Euro
240 l	8,92 Euro
1 100 l	40,89 Euro

zu entrichten.

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gem. Absatz 3.3 Satz 2 ist eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenpflichtigen die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 8,50 Euro zu entrichten.

(7) Grünabfall

Für in Anspruch genommene zugelassene Grünabfallsäcke bzw. Bänderollen ist eine Gebühr in Höhe von je 3,00 Euro zu entrichten.

(8) Bioabfall

Für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen sind

120 l	4,50 Euro
240 l	9,00 Euro

zu entrichten. Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 2,34 Euro je km zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoff- und Beratungszentren des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen

Altreifen	189,46 Euro/t
Grünabfall	124,08 Euro/t

Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	28,91 Euro/t
Altholz A4	61,50 Euro/t
Asbest	235,88 Euro/t
Baumischabfall	260,23 Euro/t
Bitumen	353,41 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	150,55 Euro/t
Gips	50,38 Euro/t
Sortierter Bauschutt	23,23 Euro/t
Teerpappe	353,41 Euro/t

10.2 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Sperrmüll	176,25 Euro/t
-----------	---------------

10.3 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 – 5 erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1100 l berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 3. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 berechnet sie sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum entsorgten Restabfallsäcke. Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.
- (3) Sind für einen Haushalt, einen Gewerbebetrieb oder ein vorübergehend genutztes Objekt im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung für einen Haushalt oder für einen Gewerbebetrieb in Abhängigkeit zur Ausstattung mit Restabfallbehältern am 1. Januar des Erhebungszeitraumes jeweils das 2-fache der in § 5 Absatz 3.2 Satz 3 genannten Euro-Beträge oder für ein vorübergehend genutztes Objekt 3,92 Euro (2 Abfallsäcke nach § 5 Absatz 3.5).
- (4) Wurde ein Haushalt, Gewerbebetrieb oder vorübergehend genutztes Objekt während des vorangegangenen Erhebungszeitraumes erstmals mit einem Restabfallbehälter bis einschl. 1100 l ausgestattet (keine Abfallsäcke), ergibt sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmo-nate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 3. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Entsteht ein Haushalt, Gewerbebetrieb oder vorübergehend genutztes Objekt erstmals während des Erhebungszeitraumes, bestimmt sich die Vorauszahlung entsprechend Absatz 3.

§ 7 Sonderregelung

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu
 - a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,

- b) für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
- c) für Wehrpflichtige der Bundeswehr und Zivildienstpflichtige, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes abzuleisten haben,
- d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.

- (2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenpflichtigen unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 8 Festsetzung/ Fälligkeit

(1) Basisgebühr

- 1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.08. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zum 28.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig.
- 1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.08. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.08. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.05. bzw. 15.08. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.05., 15.08. und 15.11. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.08. und 15.11. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.11. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.11. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

(2) Entleerungsgebühr

- 2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig. Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 5 und 6 wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Grünabfallsäcke bzw. der Banderole durch den Gebührenschuldner fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr nach § 5 Absatz 9 wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig und ist in bar zu entrichten.
- (8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, so vermindert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.

(10) Die Festsetzung der Entleerungsgebühr für im Jahre 2011 in Anspruch genommene Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt gemäß §§ 5 Absatz 3, 8 Absatz 2.1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 25.11.2010 (Amtsblatt 12/2010, S. 10).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Belzig, den 24.11.2011

Blasig
Landrat

-DS-

Bekanntmachungsanordnung

Die Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.11.2011 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 24.11.2011

Blasig
Landrat

- DS -

Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 24.11.2011

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007, Bbg. GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I S. 202) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (Bbg. GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (Bbg. GVBl. I S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 24.11.2011 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Dahlen, Groß Kreutz, Jeserig (Fläming), Langerwisch, Lehnin, Niemegk, Teltow, Treuenbrietzen, Werder, Ziesar sowie die neu einzurichtende Rettungswache im Raum Brück (Neuendorf) samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Gebühren entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges,
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens 446,10 Euro
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 193,20 Euro
 - eines Notarztes 245,10 Euro
 - eines Krankentransportwagens 171,50 Euro

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,40 Euro

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und/oder des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF).
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Gebührensatzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt 12/2010, S.13/14) außer Kraft.

Bad Belzig, den 24.11.2011

*Blasig
Landrat*

- DS -

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.11.2011 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 24.11.2011

*Blasig
Landrat*

DS

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 24.11.2011

Auf der Grundlage des § 112 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 269), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 24.11.2011 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2010 (Amtsblatt 2/2010 S. 10), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 03.03.2011 (Amtsblatt 3/2011 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 a wird wie folgt gefasst:

Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt auch ein in Teltow, Kleinmachnow oder Stahnsdorf besuchtes Gymnasium, sofern im Einzelfall nicht ein Gymnasium außerhalb der genannten drei Orte kostengünstiger zu erreichen ist.

2. Es wird ein neuer § 11 angefügt:

§ 11 Übergangsregelung

Auf Beförderungen und Erstattungen in der Zeit bis zum 31.01.2012 ist § 1 Abs. 3 a in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Belzig, den 24.11.2011

*Blasig
Landrat*

- DS -

Allgemeinverfügung – Anglerprüfungen 2012

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 19 BbgFischG 1) in Verbindung mit der VO über die Anglerprüfung 2) werden die Termine der Anglerprüfungen 2012 im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die untere Fischereibehörde wie folgt festgesetzt:

Datum	Uhrzeit	Ort	Ende der Zulassungsfrist
23.02.2012	17:00 - 19:00 Uhr	Landratsamt Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	10.02.2012
26.04.2012	17:00 - 19:00 Uhr	Landratsamt Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	13.04.2012
14.06.2012	17:00 - 19:00 Uhr	Landratsamt Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	01.06.2012
23.08.2012	17:00 - 19:00 Uhr	Landratsamt Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	10.08.2012
08.11.2012	17:00 - 19:00 Uhr	Landratsamt Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	26.10.2012

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung ist spätestens bis zum Ende der jeweiligen Zulassungsfrist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Untere Fischereibehörde, Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig einzureichen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 der VO über die Anglerprüfung muss der Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung mindestens enthalten:

1. Vor- und Zuname;
2. Geburtsdatum;
3. Anschrift des Wohnsitzes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stadt- oder Landkreis, Telefonnummer);
4. die vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 BbgFischG vorliegen;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr,
2. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Aufgrund der begrenzten Raumkapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber zur Anglerprüfung zugelassen werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann im Landratsamt Potsdam-Mittelmark bei der unteren Fischereibehörde, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg a. d. Havel während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Hinweise

Antragsformulare sind bei der unteren Fischereibehörde (Anschrift siehe oben) erhältlich oder können unter der Rufnummer 03381 533 -149 angefordert sowie aus dem Internet unter „www.potsdam-mittelmark.de“ heruntergeladen werden.

Die Frist der Anmeldung zur Anglerprüfung gilt auch als eingehalten, wenn der Antrag am Hauptsitz oder einer Außenstelle des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark rechtzeitig eingereicht wird.

Der Fragenpool der Prüfungsfragen und der Online-Test sind zur besseren Vorbereitung im Internet unter <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.210994.de> hinterlegt.

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis und können im Anschluss an die Prüfung, bei Vorlage eines Passbildes, den Fischereischein sofort ausgehändigt bekommen.

Bad Belzig, den 01.12.2011

*Blasig
Landrat*

Fundstellen:

- 1) Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13.05.1993 (GVBl. Teil I/93 Nr. 12, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 07, S.93)
- 2) Verordnung über die Anglerprüfung vom 16. September 2008 (GVBl. II/24 S. 386)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde

Betrifft: Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende „Vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (nachfolgend WAV genannt) in der Neufassung vom 03. Juni 2003, bekannt gemacht am 25. Juli 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 7 Seite 8“ gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S 194) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I Nr. 12) im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ausgabe Dezember 2011, öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 12.12.2011

gez. Blasig

Blasig
Landrat

Vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes »Hoher Fläming« (nachfolgend WAV genannt) in der Neufassung vom 03.Juni 2003, bekannt gemacht am 25.Juli 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 7 Seite 8

1. Änderung Stimmenanteile

Der § 3 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich jährlich zum 30.Juni des laufenden Jahres aus der Anzahl der Einwohner, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 1000 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene 1000 Einwohner eine weitere Stimme entfällt. Ist eine Gemeinde lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Anzahl der Einwohner der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich. Maßgeblich ist dabei die von den Einwohnermeldeämtern der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden fortgeschriebene Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Ergibt sich in Auswertung der jeweiligen Einwohnerzahl eine Änderung der Stimmenanteile, ist hierzu bis zum 30.Juni des Folgejahres die Veränderung der Stimmenanteile durch Änderung der Verbandssatzung aufzunehmen.

Demnach haben die Mitgliedsgemeinden folgende Stimmenanteile:

lfd. Nr.	Gemeinde	Stimmen
1	Belzig	4
2	Borkheide	2
3	Borkwalde	2
4	Brück	4
5	Linthe	1
6	Mühlenfließ	1
7	Niemegk	3
8	Planbruch	1
9	Planetal	1
10	Rabenstein/Fläming	1
11	Wiesenburg	5
Summe	satzungsgemäße Stimmen	25

2. Inkrafttreten

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 24.11.2011

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Wasserversorgungsverband »Hoher Fläming«

Beschluss

Titel: Vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des WAV „Hoher Fläming“
Datum der Vorlage: 1.8.2011
Sitzungsort: Brück
Datum: 24.11.2011
Beschlussnummer: 01-11/2011

Betreff: Vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des WAV „Hoher Fläming“

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des WAV beschließt die anliegende vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung.

Erläuterung:

Die Stimmenverteilung § 3 (2) wird auf Grund der veränderten Einwohnerzahl am 30.6.2011 entsprechend unserer Satzung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder lt. Satzung: 11
Anzahl der satzungsgemäßen Stimmen: 27
davon anwesende Stimmen: 27
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Beschluss

Unterschrift:

Titel: Wirtschaftsplan 2011
Datum der Vorlage: 20.10.2010
Sitzungsort: Brück
Datum: 24.11.2011
Beschlussnummer: 02-11/2011

Kleinerüschkamp
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Dingelstaedt
Mitglied der
Verbandsversammlung

Vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (nachfolgend WAV genannt) in der Neufassung vom 03.Juni 2003, bekannt gemacht am 25.Juli 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 7 Seite 8

Betreff: Wirtschaftsplan 2011

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des WAV beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 mit folgenden Eckdaten:

Es betragen:	T€
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.453
die Aufwendungen	2.453
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	545
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.011
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	145

1. Änderung Stimmenanteile

Der § 3 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich jährlich zum 30.Juni des laufenden Jahres aus der Anzahl der Einwohner, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 1000 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene 1000 Einwohner eine weitere Stimme entfällt. Ist eine Gemeinde lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Anzahl der Einwohner der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich. Maßgeblich ist dabei die von den Einwohnermeldeämtern der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden fortgeschriebene Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Ergibt sich in Auswertung der jeweiligen Einwohnerzahl eine Änderung der Stimmenanteile, ist hierzu bis zum 30.Juni des Folgejahres die Veränderung der Stimmenanteile durch Änderung der Verbandssatzung aufzunehmen.

2.0. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3. die Verbandsumlage	0
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen: 0	

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Demnach haben die Mitgliedsgemeinden folgende Stimmenanteile:

lfd. Nr.	Gemeinde	Stimmen
1	Belzig	4
2	Borkheide	2
3	Borkwalde	2
4	Brück	4
5	Linthe	1
6	Mühlenfließ	1
7	Niemegk	3
8	Planbruch	1
9	Planetal	1
10	Rabenstein/Fläming	1
11	Wiesenburg	5
Summe	satzungsgemäße Stimmen	25

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
durch sie vertretene Stimmen:	27
davon anwesend:	
Mitglieder:	11
Stimmen:	27
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Unterschriften:

Kleinerüschkamp
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dingelstaedt
Mitglied der
Verbandsversammlung

Brück, den 24.11.2011

2. Inkrafttreten

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 24.11.2011

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Beschluss

Titel: Jahresabschluss 2009
Datum der Vorlage: 4.7.2011
Sitzungsort: Brück
Datum: 24.11.2011
Beschlussnummer: 03-11/2011

Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen in den Diensträumen des WAV „Hoher Fläming“ Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20 öffentlich zur Einsicht vom 2.1.2012 bis 13.1.2012 aus.

Brück, den 24.11.2011

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Betreff: Entgegennahme und Beschluss über das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses 2009 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2009

Beschluss:

Die Versammlung des WAV beschließt auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg § 33 Abs. 1 Satz 1 das festgestellte und geprüfte Ergebnis des Jahresabschlusses des Wasserversorungsverbandes 2009.

Des Weiteren beschließt die Versammlung das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von -44.452,51 € als Vortrag auf neue Rechnung wie folgt zu verwenden

Gewinnvortrag aus 2008	4.087,29 €
Jahresfehlbetrag 2009	-44.452,51 €
Verlustvortrag	-40.365,22 €

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 ist diesem Beschluss beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
durch sie vertretene Stimmen:	27
davon anwesend:	
Mitglieder:	11
Stimmen:	27
Ja-Stimmen	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Unterschriften:

Kleinerüschkamp	Dingelstaedt
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

Beschluss

Titel: Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2009
Datum der Vorlage: 4.7.2011
Sitzungsort: Brück
Datum: 24.11.2011
Beschlussnummer: 04-11/2011

Betreff: Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2009

Beschluss:

Die Versammlung des WAV erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Eigenbetriebsverordnung § 33 Abs. 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. (2) 6. Stabstrich der Verbandsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
durch sie vertretene Stimmen:	27
davon anwesend:	
Mitglieder:	11
Stimmen:	27
Ja-Stimmen	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Unterschriften:

Kleinerüschkamp	Dingelstaedt
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

Feststellung Jahresabschluss WAV „Hoher Fläming“ für 2009

Gemäß § 33 Satz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.3.2009 wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 des Wasserversorungsverbandes (WAV) wurde durch den Verbandsvorsteher festgestellt, durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft und auf der Versammlung des WAV am 24.11.2011 beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt Potsdam-Mittelmark hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfungsvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Entlastung des Verbandsvorstehers für den Jahresabschluss WAV „Hoher Fläming“ für 2009

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.3.2009 wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Chales de Beaulieu hat unter dem Datum vom 29. Juni 2010 dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 und dem Lagebericht 2009 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt Potsdam-Mittelmark hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfungsvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkt entlastet.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen in den Diensträumen des WAV „Hoher Fläming“ Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20 öffentlich zur Einsicht vom 2.1.2012 bis 13.1.2012 aus.

Brück, den 24.11.2011

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Beschluss

Titel: Jahresabschluss 2010
Datum der Vorlage: 4.7.2011
Sitzungsort: Brück
Datum: 24.11.2011
Beschlussnummer: 05-11/2011

Betreff: Entgegennahme und Beschluss über das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses 2010 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2010

Beschluss:

Die Versammlung des WAV beschließt auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg § 33 Abs. 1 Satz 1 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes 2010.

Des Weiteren beschließt die Versammlung das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von 75.825,05 € als Vortrag auf neue Rechnung wie folgt zu verwenden

Verlustvortrag aus 2009	-40.365,22 €
Jahresgewinn 2010	75.825,05 €
Vortrag auf neue Rechnung	35.459,83 €

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 ist diesem Beschluss beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
durch sie vertretene Stimmen:	27
davon anwesend:	
Mitglieder:	11
Stimmen:	27
Ja-Stimmen	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Unterschriften:

Kleinerüschkamp	Dingelstaedt
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

Feststellung Jahresabschluss WAV „Hoher Fläming“ für 2010

Gemäß § 33 Satz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.3.2009 wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Wasserversorgungsverbandes (WAV) wurde durch den Vorstandsvorsteher festgestellt, durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft und auf der Versammlung des WAV am 24.11.2011 beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt Potsdam-Mittelmark hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfungsvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen in den Diensträumen des WAV „Hoher Fläming“ Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20 öffentlich zur Einsicht vom 2.1.2012 bis 13.1.2012 aus.

Brück, den 24.11.2011

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Beschluss

Titel: Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010
Datum der Vorlage: 4.7.2011
Sitzungsort: Brück
Datum: 24.11.2011
Beschlussnummer: 06-11/2011

Betreff: Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010

Beschluss:

Die Versammlung des WAV erteilt dem Vorstandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Eigenbetriebsverordnung § 33 Abs. 1 Satz 2 sowie § 4 (2) 6. Stabstrich der Verbandssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
durch sie vertretene Stimmen:	27
davon anwesend:	
Mitglieder:	11
Stimmen:	27
Ja-Stimmen	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Unterschriften:

Kleinerüschkamp	Dingelstaedt
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

Entlastung des Vorstandsvorstehers des WAV „Hoher Fläming“ Brück für das Geschäftsjahr 2010

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.3.2009 wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Chales de Beaulieu hat unter dem Datum vom 30. Mai 2011 dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 und dem Lagebericht 2010 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt Potsdam-Mittelmark hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfungsvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2010 uneingeschränkt entlastet.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen in den Diensträumen des WAV „Hoher Fläming“ Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20 öffentlich zur Einsicht vom 2.1.2012 bis 13.1.2012 aus.

Brück, den 24.11.2011

Hemmerling
Verbandsvorsteher

**Wasser- und Abwasserzweckverband
„Nieplitzthal“**

**Erste Änderungssatzung der
Satzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
„Nieplitzthal“ über die Erhebung von
Anschlussbeiträgen, Gebühren und
Kostenersatz für die öffentliche
Abwasserentsorgung
(Beitrags- und Gebührensatzung
Abwasser - BGSA)**

Aufgrund des Beschlusses Nr. 06/0712/11 der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser - BGSA), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 16, Nr. 13, S. 32 - 36 am 29. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage“ in „zentralen öffentlichen Abwasseranlage“ geändert.
- § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen

Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und

- an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
- tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.“
- In § 6 Absatz 1 werden die Worte „entsprechend § 5 Absätze 2 bis 8“ in „entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6“ geändert.
- In § 6 Absatz 2 werden die Worte „nach § 5 Absatz 2 bis 8“ in „nach § 5 Absätze 2 bis 6“ geändert.
- § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Grundgebühren werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011

Nenngröße des Wasserzählers	
bis einschließlich Qn 2,5	12,50 Euro
bis einschließlich Qn 6,0	30,00 Euro
bis einschließlich Qn 10,0	50,00 Euro
bis einschließlich DN 50	75,00 Euro
bis einschließlich DN 65	125,00 Euro
bis einschließlich DN 80	200,00 Euro
bis einschließlich DN 100	300,00 Euro
bis einschließlich DN 150	750,00 Euro

ab dem 01.01.2012

Nenngröße des Wasserzählers	
bis einschließlich Qn 2,5	13,50 Euro
bis einschließlich Qn 6,0	32,40 Euro
bis einschließlich Qn 10,0	54,00 Euro
bis einschließlich DN 50	84,38 Euro
bis einschließlich DN 65	135,00 Euro
bis einschließlich DN 80	216,00 Euro
bis einschließlich DN 100	324,00 Euro
bis einschließlich DN 150	810,00 Euro

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngröße gemäß der vorgenannten Tabellen berechnet.

Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h
DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm“

- § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Mengengebühr für Fäkalien aus dezentralen Abwasseranlagen auf Basis des Trinkwasserverbrauchs (Fäkalieneinleitung) beträgt incl. der Transport- und Beseitigungsgebühr für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:

vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011	3,15 Euro
ab dem 01.01.2012	3,55 Euro“

- § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Mengengebühr für Fäkalschlamm aus genehmigten Grundstücks-
kleinkläranlagen (Fäkalschlammbehandlung) wird auf Basis der tatsächlich
entsorgten Menge erhoben und beträgt für jeden Kubikmeter Fäkal-
schlamm aus Kleinkläranlagen:

vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011	
a) ohne biologische Reinigungsstufe	17,00 Euro
b) mit biologischer Reinigungsstufe	75,00 Euro
ab dem 01.01.2012	
a) ohne biologische Reinigungsstufe	12,35 Euro
b) mit biologischer Reinigungsstufe	75,50 Euro“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 bis 7 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Treuenbrietzen, den 08.12.2011

gez. Michael Knappe

Siegel

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

Erste Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasser - BGSW)

Aufgrund des Beschlusses Nr. 05/0712/11 der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasser - BGSW), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 16, Nr. 13, S. 42 - 46 am 29. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, bebaut ist und

1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder

2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.“

2. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „entsprechend § 5 Absätze 3 bis 8“ in „entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6“ geändert.

3. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „nach § 5 Absatz 3 bis 8“ in „nach § 5 Absätze 2 bis 6“ geändert.

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundgebühren werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011

	Netto	7 % USt.	Brutto
Nenngröße des Wasserzählers	Euro	Euro	Euro
bis einschließlich Qn 2,5	8,00	0,56	8,56
bis einschließlich Qn 6,0	26,40	1,85	28,25
bis einschließlich Qn 10,0	53,60	3,75	57,35
bis einschließlich DN 50	80,00	5,60	85,60
bis einschließlich DN 65	133,60	9,35	142,95
bis einschließlich DN 80	213,60	14,95	228,55
bis einschließlich DN 100	326,67	22,87	349,54
bis einschließlich DN 150	813,33	56,93	870,26
ab dem 01.01.2012			

	Netto	7 % USt.	Brutto
Nenngröße des Wasserzählers	Euro	Euro	Euro
bis einschließlich Qn 2,5	9,00	0,63	9,63
bis einschließlich Qn 6,0	30,00	2,10	32,10
bis einschließlich Qn 10,0	60,00	4,20	64,20
bis einschließlich DN 50	90,00	6,30	96,30
bis einschließlich DN 65	150,00	10,50	160,50
bis einschließlich DN 80	240,00	16,80	256,80
bis einschließlich DN 100	367,50	25,73	393,23
bis einschließlich DN 150	915,00	64,05	979,05

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngröße gemäß der vorgenannten Tabellen berechnet.

Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 bis 4 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Treuenbrietzen, den 08.12.2011

gez. Michael Knappe

Siegel

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Terminplan 2012

für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

(beschlossen in der Kreistagssitzung am 24.11.2011)

Januar

1. KW vom 02.01. – 06.01.2012

Dienstag 03.01.12 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur **

Mittwoch 04.01.12 17:00 Uhr Ausschuss für Recht und Bauen

3. KW vom 16.01. – 20.01.2012

Dienstag 17.01.12 16:30 Uhr Ausschuss für Innere Verwaltung

Mittwoch 18.01.12 17:00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Ordnung und Verkehr

Donnerstag 19.01.12 16:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Februar

5. KW vom 30.01. – 03.02.2012

Mittwoch 01.02.12 16:00 Uhr Jugendhilfeausschuss **

Donnerstag 02.02.12 17:00 Uhr **Kreisausschuss** **

7. KW vom 13.02. – 17.02.2012

Donnerstag 16.02.12 15:00 Uhr Kreistag

März

11. KW vom 12.03. – 16.03.2012

Dienstag 13.03.12 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur

Mittwoch 14.03.12 17:00 Uhr Ausschuss für Recht und Bauen

14.03.12 16:30 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Donnerstag 15.03.12 16:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesundheit

13. KW vom 26.03. – 30.03.2012

Dienstag 27.03.12 16:30 Uhr Ausschuss für Innere Verwaltung

Mittwoch 28.03.12 17:00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Ordnung und Verkehr

April

15. KW vom 09.04. – 13.04.2012

Mittwoch 11.04.12 16:00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 12.04.12 17:00 Uhr **Kreisausschuss** **

17. KW vom 23.04. – 27.04.2012

Donnerstag 26.04.12 15:00 Uhr Kreistag

Mai

19. KW vom 07.05. – 11.05.2012

Dienstag 08.05.12 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur

Mittwoch 09.05.12 17:00 Uhr Ausschuss für Recht und Bauen

09.05.12 16:30 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Donnerstag 10.05.12 16:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesundheit

21. KW vom 21.05. – 25.05.2012

Dienstag 22.05.12 16:30 Uhr Ausschuss für Innere Verwaltung

Mittwoch 23.05.12 17:00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Ordnung und Verkehr

Juni

23. KW vom 04.06. – 08.06.2012

Mittwoch 06.06.12 16:00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 07.06.12 17:00 Uhr **Kreisausschuss**

25. KW vom 18.06. – 22.06.2012

Donnerstag 21.06.12 15:00 Uhr Kreistag **

Sommerpause bis 03. August 2012 (Ferien vom 21.06. – 03.08.2012)

August

33. KW vom 13.08. – 17.08.2012

Dienstag 14.08.12 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur

Mittwoch 15.08.12 17:00 Uhr Ausschuss für Recht und Bauen

15.08.12 16:30 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Donnerstag 16.08.12 16:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesundheit

35. KW vom 27.08. – 31.08.2012

Dienstag 28.08.12 16:30 Uhr Ausschuss für Innere Verwaltung

Mittwoch 29.08.12 17:00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Ordnung und Verkehr

September

37. KW vom 10.09. – 14.09.2012

Mittwoch 12.09.12 16:00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 13.09.12 17:00 Uhr **Kreisausschuss**

39. KW vom 24.09. – 28.09.2012

Donnerstag 27.09.12 15:00 Uhr Kreistag

Oktober

43. KW vom 22.10. – 26.10.2012

Dienstag 23.10.12 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur

Mittwoch 24.10.12 17:00 Uhr Ausschuss für Recht und Bauen

24.10.12 16:30 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Donnerstag 25.10.12 16:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesundheit

November

45. KW vom 05.11. – 09.11.2012

Dienstag 06.11.12 16:30 Uhr Ausschuss für Innere Verwaltung

Mittwoch 07.11.12 17:00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Ordnung und Verkehr

47. KW vom 19.11. – 23.11.2012

Mittwoch 21.11.12 16:00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 22.11.12 17:00 Uhr **Kreisausschuss**

Dezember

49. KW vom 03.12. – 07.12.2012

Donnerstag 06.12.12 15:00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche

** = Ferien

Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Allgemeine soziale Beratung

In den einzelnen Regionen des Landkreises findet eine Sprechstunde zur allgemeinen sozialen Beratung statt, die jedem Bürger offen steht. Die SozialarbeiterInnen unterstützen bei behördlichen Angelegenheiten und leisten Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen. Bei Krisensituationen (Trennung, Wohnraumsuche, Krankheit, Schulden etc.) bieten sie eine individuelle Beratung. Sie erhalten Rat und Unterstützung für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie eine individuelle Wohnraumberatung. Die Allgemeine soziale Beratung im Landkreis Potsdam-Mittelmark findet in den Beratungszentren Bad Belzig, Teltow, Werder (Havel) und Brandenburg/Havel, Kloster Lehnin und in Beelitz statt.

Der Pflegestützpunkt im Beratungszentrum Werder bietet Ihnen im Rahmen der Pflegeberatung unabhängige und kostenlose Informationen zu allen Fragen der Pflege, bei Pflegebedürftigkeit und Behinderungen, auch in Form aufsuchender Hilfen.

Darüber hinaus erhalten Sie in den Beratungszentren des Landkreis Potsdam-Mittelmark Unterstützung und Beratung:

- wenn Sie durch Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Probleme bei der Bewältigung Ihres Alltags haben,
- bei drohender Wohnungslosigkeit
- für Frauen und Mädchen in Not
- für Angehörige Demenzerkrankter
- für Menschen mit geistiger Behinderung
- für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- in Fragen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts
- in Fragen der Integration und
- bei Problemen mit Sucht oder Drogen.

Die detaillierten Angebote und Beratungszeiten entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Flyer des Beratungszentrums.

Ansprechbarkeit der Allgemeinen Sozialen Beratung:

Beratungszentrum Bad Belzig, Erich-Weinert-Straße 15
Dienstags und donnerstags: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Tel. 033841/441681 oder -82

Beratungszentrum Teltow, Lankeweg 4
Dienstags und donnerstags: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Tel. 03328/318105

Beratungszentrum Werder (Havel), Am Gutshof 1-7
Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
Tel. 03327/739-342 oder -343

Pflegestützpunkt im Beratungszentrum Werder (Havel)
Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
Sonstige Erreichbarkeit über Anrufbeantworter und Rückrufservice: 03327-739343
e-mail: werder@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Beratungszentrum Beelitz, Clara –Zetkin – Straße 195
Tel. 033204-628516 zur Terminvereinbarung
Jeden Mittwoch 13.00-16.30 Uhr

Beratungszentrum Brandenburg a. d. H., Deutsches Dorf 45-47
Tel. 03381/796156
mobil: 01577/2161887 o. 01577/2161889
Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr

Beratungszentrum Kloster Lehnin, Friedensstr. 4
Tel.: 03382 / 701010 oder
mobil: 01577/2161887 o. 01577/2161889
Mittwochs: 12:00 : 15:30 Uhr

Darüber hinaus wird die Allgemeine Soziale Beratung an weiteren Standorten im Landkreis Potsdam-Mittelmark angeboten. Nach telefonischer Absprache sind weitere Termine möglich.

Weitere Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände

Beelitz
Johannitersozialstation, Trebbiner Straße 94,
033204 / 628515 oder Handy: 0173 6193157
Träger: Johanniter- Unfall- Hilfe e.V.,
Regionalverband Potsdam- Mittelmark- Fläming

Bad Belzig
DRK Pflageteam „Hoher Fläming“, Gliener Straße 1
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Fr 10.00-12.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Kleinmachnow
AWO Sozialstation Kleinmachnow, August-Bebel-Platz 2
Tel.: 033203 / 24012
Termine nach Vereinbarung
Träger: AWO Seniorenzentren Brandenburg gGmbH

Michendorf
AWO Sozialstation, Potsdamer Straße 49
Tel.: 033205 / 46591 oder 62189
Montag - Freitag 8.00 –16.00 Uhr und Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr
Träger: AWO Seniorenzentren Brandenburg gGmbH

Treuenbrietzen
DRK Bürgertreff, Großstraße 96-97
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Jeden Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Werder (Havel)
DRK Pflageteam „An der Havel“, B.- Kellermann-Straße 17
Tel.: 03327 / 45504, Handy: 0176 18181035
Termine nach telefonischer Vereinbarung
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Wiesenburg
DRK Bürgertreff, Schlamauer Straße 24
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Jeden 4. Do des Monats 14.00-16.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Wohnraumberatung

Das Thema Wohnen beschäftigt Jung und Alt. Doch je älter wir werden umso mehr Zeit verbringen wir in der Wohnung. Die Mobilität schränkt sich mit zunehmendem Alter ein. Leider entsprechen die meisten Wohnungen nicht immer dem Alter oder den mit Krankheit bzw. Behinderung einhergehenden Bedürfnissen.

Um selbstbestimmt im Alter wohnen zu können, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

Um in den eigenen vier Wänden so lange wie möglich leben zu können, gibt es Wohnraumanpassungsmaßnahmen, welche von verschiedenen Leistungsträgern finanziert werden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat zu diesem Thema kostenlose Wohnberatungsstellen eingerichtet.

Die Wohnraumberatung hilft u. a. bei der Klärung der Wohnsituation, der Auswahl von Hilfsmitteln, Vorschlägen zur Beseitigung von Stolperfallen, zeigt Beispiele zum Umrüsten des Badezimmers, benennt fachkundige Partner, zeigt die Wege der neuen Wohnformen auf, gibt Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten und arbeitet mit den wohnortnahen Wohnungsunternehmen zusammen.

Persönliche oder telefonische Vorsprache im Rahmen der allgemeinen sozialen Beratung ist zu den Öffnungszeiten am Dienstag von 9 bis 17 Uhr sowie am Donnerstag von 9 bis 13 Uhr möglich. Zusätzlich ist das Beratungszentrum Teltow und das Beratungszentrum Bad Belzig am Donnerstag bis 17 Uhr geöffnet.

Die Beratung erfolgt im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Beratungsstellen des Landratsamtes:

- in Bad Belzig im Beratungszentrum „Die Klinke“,
E.-Weinert-Straße 15, Telefon: 033841 441681
- in Teltow im Teltower Beratungszentrum, Lankeweg 4,
Telefon: 03328 318105
- in Werder im Beratungszentrum Werder/Havel, Am Gutshof 1 - 7,
Telefon: 03327 739342
- in Brandenburg im Beratungszentrum, Deutsches Dorf 45 - 47,
Telefon: 03381 796156

Hilfe zu Wohnraumfragen erhält der Betroffene auch durch die Sozialarbeiter der allgemeinen sozialen Beratung in Beelitz und Lehnin.
Die Wohnraumberater freuen sich auf ihren Besuch.

Beratungstermine der Freiwilligenkoordination Potsdam-Mittelmark

(Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein PM e.V.)

Ansprechpartnerin: Steffi Wiesner

Magdeburger Str. 12
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841 / 45 116
Fax: 033841 / 380 390
E-Mail: swiesner@aafv.de
Internetseite: www.freiwilligenarbeit-pm.de

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Januar 2012

02. Jan. 2012	Teltow , AOK, Potsdamer Straße 20	15:00 bis 19:00 Uhr
04. Jan. 2012	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Straße 16	14:30 bis 19:00 Uhr
06. Jan. 2012	Potsdam-Bornstedt , Karl-Foerster-Schule, Kirschallee 172	16:00 bis 19:30 Uhr
07. Jan. 2012	Potsdam , Blutspendeinstitut, Eingang über Hebbelstraße 1	09:00 bis 12:00 Uhr
09. Jan. 2012	Potsdam-Am Stern , Finanzamt, Steinstraße 104-106, Haus 9	09:00 bis 13:00 Uhr
10. Jan. 2012	Linthe , ADAC Fahrsicherheitszentrum, Am Kalkberg 6	15:00 bis 19:30 Uhr
10. Jan. 2012	Werder (Havel) , Schule, Unter den Linden 11	15:00 bis 19:00 Uhr
11. Jan. 2012	Potsdam-Am Stern , Leibniz-Gymnasium, Galileistraße 2	15:30 bis 19:00 Uhr
14. Jan. 2012	Niemegk , Robert Koch Schule, Waldstraße 1	09:00 bis 12:00 Uhr
14. Jan. 2012	Wilhelmshorst , Feuerwehr, Eichenweg 24	08:00 bis 12:00 Uhr
16. Jan. 2012	Fahrland , Jugendhaus, Ketziner Straße 20	16:00 bis 19:00 Uhr
17. Jan. 2012	Potsdam , Staatskanzlei, Heinrich-Mann-Allee 107	11:00 bis 15:00 Uhr
18. Jan. 2012	Potsdam , Stadtverwaltung, Friedrich-Ebert-Straße 79, Raum 124	09:00 bis 13:30 Uhr
19. Jan. 2012	Treuenbrietzen , Bürgerhaus „Alte Feuerwehr“, Breite Straße 71	15:00 bis 19:00 Uhr
19. Jan. 2012	Pritzerbe , Gasthof Am Kreuzdamm, Puschkinstraße 8	16:00 bis 18:30 Uhr
19. Jan. 2012	Götz , Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlenberg	14:00 bis 18:30 Uhr
23. Jan. 2012	Teltow , AOK, Potsdamer Straße 20	15:00 bis 19:00 Uhr
24. Jan. 2012	Bad Belzig , DRK, Gliener Straße 1	15:30 bis 19:00 Uhr
26. Jan. 2012	Michendorf , Gymnasium, Am Wolkenberg 14	08:00 bis 12:00 Uhr
27. Jan. 2012	Glindow , Gasthof „Deutsches Haus“, Külz-Straße 25	15:00 bis 18:30 Uhr
27. Jan. 2012	Caputh , Grundschule, Straße der Einheit 45	16:00 bis 19:30 Uhr

Achtung: Neue Adresse und neue Öffnungszeiten im Institut Potsdam!!!

Neue Adresse:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
 (neues Ärztehaus gegenüber
 der Poliklinik)

Neue Öffnungszeiten:

Montag und Freitag
 von 7:00 bis 12:00 Uhr und
 15:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
 von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat
 von 9:00 bis 12:00 Uhr

Telefon-Nummer: 0331-2846-0

